

LEISTUNGEN AN MITARBEITER LOHNSTEUERFREI (UND SOZIALVERSICHERUNGSFREI) EIN ABC

Zu Ihrem Nutzen und dem Ihrer Mitarbeitenden sollten alle Möglichkeiten lohnsteuer- und sozialversicherungsfreier und/oder begünstigter Zuwendungen genutzt werden. Bitte beachten Sie, dass die etwaige Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit bzw. Möglichkeit zur Pauschalierung der Lohnsteuer an weitere Voraussetzungen geknüpft sein können, die nicht im Detail aufgelistet sind. Wir empfehlen daher, uns vorab zu kontaktieren.

Arbeitskleidung frei
typische Berufskleidung, die für Mitarbeitende (MA) privat nicht nutzbar ist, z. B. dauerhaft angebrachtes, sichtbares Firmenemblem.

Aufmerksamkeiten 60 €/MA/Anlass
Sachzuwendungen (kein Geld, sondern z. B. Blumen, Buch.) anlässlich eines besonderen persönlichen Anlasses (z. B. Geburtstag, Jubiläum, Heirat, Einschulung), steuerfrei bis zur Freigrenze.

Auslagenersatz tatsächliche Kosten
(kein Werbungskostenersatz)
im Namen und auf Rechnung des Arbeitgebers (AG).

BahnCard für Dienstreisen frei
Voraussetzung (für private Nutzung): Die bei Dienstreisen und für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (zu erwartende) eintretende AG-Ersparnis übersteigt den Anschaffungspreis der BahnCard. (Erstellung einer Prognose)

Beihilfen/Unterstützung 600,00 €/Anlass
durch AG in besonderen Notfällen einmalige/gelegentliche Zuwendungen des AG an MA zwecks Entlastung von besonderen Aufwendungen (z. B. Krankheit, Unglücksfälle, Tod naher Angehöriger etc.), wenn dies einheitlich allen AN gezahlt wird.

Belegschaftsrabatte max. 1.080,00 €/Jahr
(gilt nur für Waren/Dienstleistungen, die der Arbeitgeber im Geschäftsverkehr anbietet)

Betriebliche Altersversorgung
Steuer- und SV-frei 3.864€/Jahr
Steuerfrei, aber SV-pflichtig 7.728€/Jahr
steuer- und sozialversicherungsfrei bis zu 4 % der jeweils gültigen Beitragsbemessungsgrenze (BBG) West (in 2025: 96.600,00 €), steuerfrei – aber sozialversicherungspflichtig sind ab 2025 insgesamt maximal 8 % der BBG West.

Betriebsveranstaltung 110,00 €/MA/Anlass
Die Kosten der Betriebsveranstaltung sind steuer- und beitragsfrei, soweit diese nicht 110,00 € pro Teilnehmenden überschreiten. Dies gilt für maximal zwei Veranstaltungen pro Jahr.

Darlehen des AG bis max. 2.600,00 €
Bei Darlehen größer als 2.600,00 € nur bei marktüblicher Verzinsung steuerfrei. Ansonsten muss die Zinersparnis als Sachbezug versteuert werden.

Doppelte Haushaltsführung
Fahrtkosten:

- erste und letzte Fahrt je gefahrenen Kilometer mit eigenem PKW 0,30 €
- Familienheimfahrten unabhängig vom Verkehrsmittel (1 x wöchentlich) 0,30 €
- je Entfernungskilometer 0,30 €
- mit öffentlichen Verkehrsmitteln tatsächliche Kosten

Verpflegungsmehraufwand:
In den ersten 3 Monaten für jeden Kalendertag die üblichen Reisekostenpauschalen

- Anreise-/Abreisetag 14,00 €
- mehr als 8 Stunden 14,00 €
- 24 Stunden 28,00 €

Aufwendungen für die Zweitwohnung:
gemäß Einzelnachweis tatsächliche Kosten
(bis max. 1.000,00 €/Monat)
ohne Einzelnachweis
in den ersten drei Monaten je
Übernachtung im Inland 20,00 €
danach je Übernachtung im Inland 5,00 €

LEISTUNGEN AN MITARBEITER LOHNSTEUERFREI (UND SOZIALVERSICHERUNGSFREI) EIN ABC

Erholungsbeihilfen

sind steuerpflichtig; können pauschal mit 25 % versteuert werden und sind damit für den MA steuer- und beitragsfrei, wenn jährlich max. 156,00 € pro MA, 104,00 € für den Ehegatten, 52,00 € pro Kind gezahlt werden.

Elektromobilität

Überlassung bzw. Zuschüsse zum Erwerb von Ladevorrichtungen können pauschal mit 25 % versteuert werden und sind beitragsfrei. Das Aufladen an betrieblichen Einrichtungen des AG, wenn der Strom zusätzlich zum Arbeitslohn gewährt wird und entsprechende Nachweise vorliegen, ist steuerfrei.

Wenn ein Elektro-Firmenfahrzeug zuhause beim MA aufgeladen wird, kann der Arbeitgeber einen pauschalen steuer- und sozialversicherungsfreien Auslagenersatz leisten:

Monatliche Pauschale bei zusätzlicher Lademöglichkeit beim Arbeitgeber:

Elektrofahrzeug	30,00 €/Monat
Hybridelektrofahrzeug	15,00 €/Monat

Monatliche Pauschale ohne zusätzliche Lademöglichkeit beim Arbeitgeber:

Elektrofahrzeug	70,00 €/Monat
Hybridelektrofahrzeug	35,00 €/Monat

(Elektro-) Fahrräder frei

Der geldwerte Vorteil für die private Nutzung eines betrieblichen (Elektro-) Fahrrads, das kein KFZ ist, ist steuerfrei, wenn dieses zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wird. Im Rahmen einer Entgeltumwandlung sind monatlich 1 % auf ein Viertel des Bruttolistenpreises zu versteuern.

Fahrten Wohnung/erste Tätigkeitsstätte

ab dem 1. Entfernungskilometer	0,30 €
ab dem 21. Entfernungskilometer	0,38 €

Der Fahrtkostenersatz ab dem 1. Entfernungskilometer für eigene und öffentliche Verkehrsmittel wird mit 15 % pauschal versteuert. Durch die Pauschalierung werden

die ansetzbaren Werbungskosten des Mitarbeiters im Rahmen der Einkommensteuererklärung jedoch gemindert.

Fahrtkostenzuschüsse frei
sind steuerfrei, wenn sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn für Tickets des öffentlichen Nahverkehrs gewährt werden.

Fortbildungskosten frei
Insofern die Übernahme durch den AG in ganz überwiegendem betrieblichem Interesse erfolgt.

Getränke und Snacks frei
zum Verzehr im Betrieb während der Arbeitszeit.

Gesundheitsförderung 600,00 €/Jahr/MA
Zertifizierte Maßnahmen zur Verbesserung des allg. Gesundheitszustandes und zur Stärkung der betrieblichen Gesundheitsförderung.

Gutscheine 50,00 €/Monat/MA
für Waren und Dienstleistungen im Inland, wenn keine anderen Sachbezüge in dem Monat geleistet werden (Keine Marktplatzanbieter).

Hardware Überlassung frei
Die Überlassung eines betrieblichen Computers, Laptop, Tablet, Mobiltelefons sowie Peripheriegeräte mit privater Nutzung ist steuerfrei. Übereignung dieser Geräte kann mit 25 % pauschal besteuert werden.

Heirats- und Geburtsbeihilfen 60,00 €/MA/Anlass
sind steuerpflichtig, sofern es sich nicht um Aufmerksamkeiten handelt (bis 60,00 € je nach persönlichem Anlass).

Internetnutzung max. 50,00 €/Monat
Zuschuss durch den AG ist grundsätzlich steuerpflichtig; kann pauschal mit 25 % versteuert werden.

Jobticket/Deutschlandticket
sind steuerfrei, wenn sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn für Tickets im Nahverkehr gewährt werden. Die Gewährung des Jobtickets wird auf

LEISTUNGEN AN MITARBEITER LOHNSTEUERFREI (UND SOZIALVERSICHERUNGSFREI) EIN ABC

den Werbungskostenansatz im Rahmen der Einkommensteuererklärung angerechnet. Die Anrechnung kann durch eine zusätzliche Pauschalierung in Höhe von 25 % verhindert werden.

Jubiläumszuwendungen

Sachzuwendung bis 60,00 € anlässlich einer Feier zum Arbeitnehmerjubiläum ist steuerfrei (siehe „Aufmerksamkeiten“). Jubiläumsfeiern anlässlich eines runden Arbeitnehmerjubiläums (oder der Verabschiedung eines MA) sind steuerfrei, soweit nicht mehr als 110,00 € inkl. USt je MA (inkl. Geschenke an Jubilar).

Kreditkartengebühren frei
Firmenkreditkarten, die dem MA überlassen werden.

KiTa-Zuschuss frei
für nicht schulpflichtige Kinder gem. **Original-Beitragsbescheid** sind steuerfrei, wenn diese zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden.

Mahlzeiten

Innerbetriebliche Abgabe (eigene Kantine) von kostenlosen oder verbilligten Mahlzeiten führt zu folgenden Sachbezugswerten:

- Mittag und Abendessen je 4,40 €
 - Frühstück 2,30 €
- unabhängig vom tatsächlichen Wert der Mahlzeit.

Eine Zuzahlung des MA bewirkt eine Reduktion des Sachbezugswertes. Die Differenz zwischen Zuzahlung und Sachbezugswert kann pauschal mit 25 % versteuert werden.

Außerbetriebliche Abgabe wie Restaurantschecks, Essensmarken, Apps zur Bezuschussung
Der Wert je Mahlzeit darf den amtlichen Sachbezugswert nur um 3,10 € überschreiten,
d. h. max. Ausgabewert ist:

- Mittagessen und Abendessen je 7,50 €
- Frühstück 5,40 €

Arbeitstäglich darf nur eine Mahlzeit je MA abgegeben werden; Regelung gilt nicht für MA mit Auswärtstätigkeit.

Bei Einhaltung dieser Voraussetzungen ist die Bewertung nach amtl. Sachbezugswert möglich (s. o.).

Mahlzeitenzuschüsse

sind anteilig steuerpflichtig, wenn ein arbeitsrechtlicher Anspruch besteht und arbeitstäglich (ohne Urlaub/ Krankheit/ Abwesenheit) ein Zuschuss von bis zu 7,50 € gezahlt wird und die Mahlzeiteinnahme nachgewiesen wird. Ein Betrag i. H. v. 3,10 € verbleibt steuerfrei. 4,40 € können pauschal versteuert werden (25 %). Der Betrag bis zu 7,50 € bleibt sozialversicherungsfrei.

Parkplatz frei
Wenn der Parkplatz durch den AG angemietet wird, sind die Kosten lohnsteuer- und beitragsfrei.

Reisekosten

Steuer- und beitragsfreie Erstattung von beruflich veranlassten Reisen durch den AG:
Übernachungskosten: tatsächliche Kosten
(Einzelnachweis) oder pauschal 20 €

Fahrtkosten
Fahrtkosten PKW (je gefahrener km) 0,30 €
Fahrtkosten Bahn/Flug tatsächliche Kosten

Sachbezüge/Vorteile 50,00 €/Monat/MA
z. B. Fitnessstudio; Sachgeschenke (kein Geld!, sondern z. B. Blumen, Bücher, etc.);

ACHTUNG:

Nicht zusätzlich zu Gutscheinen (s. o.) möglich! Steuerpflichtige Sachzuwendungen an MA, Geschäftspartner und deren MA können alternativ pauschal mit 30 % besteuert werden. Bei MA zusätzlich beitragspflichtig.

Sachprämien

Kundenbindungsprogramme
z. B. miles and more 1.080,00 €
Damit die Prämien steuer- und sozialversicherungsfrei sind, ist ein Pauschsteuersatz in Höhe von 2,25 % abzuführen.

LEISTUNGEN AN MITARBEITER LOHNSTEUERFREI (UND SOZIALVERSICHERUNGSFREI) EIN ABC

Sammelbeförderung frei
durch den AG für Wege zwischen der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte mit eigens dafür eingesetztem Beförderungsmittel.

Trinkgelder frei
wenn MA diese von den Kunden anlässlich einer Arbeitsleistung freiwillig, ohne dass ein Rechtsanspruch besteht, erhalten haben.

Umzugskosten frei
bei beruflicher Veranlassung und Verkürzung der täglichen Fahrtzeit zum Arbeitsplatz um mind. eine Stunde (Hin- und Rückfahrt zusammen) z. B. Umzugsunternehmen, Fahrtkosten, doppelte Miete u. ä. (Grenze Umzugskostenrecht für Beamte).

Unfallversicherung (UV)
nur für Prämien zu einer Gruppen-UV, wenn mehrere MA in UV sind, die unmittelbaren Rechtsanspruch auf Versicherungsleistung haben, Pauschalsteuer 20 % auf steuerpflichtigen Anteil (in der Regel 80 % inkl. VersSt.).

Vermögensbeteiligung bis 2.000,00 €/Jahr/MA
Beteiligung muss allen Mitarbeitern offenstehen, die gegenwärtig in einem Dienstverhältnis stehen.

Vorsorgeuntersuchungen frei
falls überwiegend durch überwiegend betriebliches Interesse des AG veranlasst.

Werkzeuggeld frei

Wohnungsüberlassung
Zu Wohnzwecken überlassene Wohnungen, sind insgesamt nur zu 2/3 als Sachbezug anzusetzen, wenn die Wohnung durch den AG angemietet ist oder im Besitz des AG ist.

Zuschläge
für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit jeweils vom Grundlohn (Grundlohn ≤ 25,00 €: steuer-/beitragsfrei; 25,00 € < Grundlohn ≤ 50,00 €: steuerfrei/beitragspflichtig)

Aufschlag in Prozent:

Nachtarbeit:

- von 20:00 Uhr bis 6:00 Uhr 25 %
- von 00:00 Uhr bis 4:00 Uhr 40 %

(wenn die Arbeit vor 0:00 Uhr aufgenommen wurde)

Sonntagsarbeit: 50 %

Feiertagsarbeit:

- allgemein 125 %
- Silvester von 14.00-24.00 Uhr 125 %
- Weihnachtsfeiertage, 1. Mai 150 %
- Heiligabend von 14.00-24.00 Uhr 150 %

In der gesetzl. UV sind die Zuschläge beitragspflichtiges Entgelt.

Haben Sie Fragen? Sprechen Sie uns gerne an!

Stand: Januar 2025

(Diese allgemeine Information kann die individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.)